

Erlaubte Kommentierung im elektronischen Gesetzestext zur Verwendung in der Online-Klausur

In der ersten Abbildung siehst du eine ZUGELASSENE Form der Bearbeitung von Gesetzestexten für die Online-Klausur.

Erlaubt sind Markierungen, das Unterstreichen von Textstellen und auch Kommentare/Lesezeichen, solange sie ausschließlich Paragraphen enthalten.

In den beiden Beispielen bestehen die Kommentare nur aus dem Paragraphen ohne jegliche Beschreibung und zusätzliche Bezeichnung oder Gesetzesbezeichnungen wie zum Beispiel BGB, HGB oder StGB. Daher sind diese eine erlaubte Form der Bearbeitung.

Des Weiteren ist es erlaubt die Suchfunktion in der PDF Datei, sowie die COPY + PASTE Funktion, für das Zitieren von Gesetzen, zu verwenden.

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag §106 

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das **Eigentum an der Sache** zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahr der Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung geeigneter Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die durch Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1) und insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung hervorgehoben werden können, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise beeinflusst haben konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarten Erfüllungshilfen unsachgemäß durchgeführt worden sind, wenn die bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei

i.fuchs Reply X

§106

10.05.2017 11:15 Post

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

§106 AGG



(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das **Eigentum an der Sache** zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und der Käufer nach der Art der Sache zu erwarten hat

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die durch Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1) oder durch andere Angaben, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Sache, bekannt gemacht werden können, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise bekannt gemacht haben konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Erfüllungshilfe unsachgemäß durchgeführt worden ist. Dies gilt insbesondere für die bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung nicht beachtet oder nicht montiert worden.

i.fuchs Reply X

§106 AGG

10.05.2017 11:15

Post

In der zweiten Abbildung siehst du eine Version der Bearbeitung von einem Gesetzestext der **NICHT ZUGELASSEN** ist.

Nicht zugelassen sind Kommentare die über Paragraphen hinausgehen. Wie hier zum Beispiel der Vergleich mit einem Paragraphen und dessen komplette Bezeichnung.

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

Siehe §106
Beschränkte
Geschäftsfähigkeit
Minderjähriger

i.fuchs Reply X

Siehe §106 Beschränkte
Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

10.05.2017 14:43 Post